

Liegenschaftsreglement

vom 14. November 2023 / ergänzt 26.04.2024/28.05.2024/23.06.2026/24.09.2026
Geschäfts-Nr. 2023-1139 / Registratur Nr. 30.00

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckertal hat am 14. November 2023 folgendes Liegenschaftsreglement erlassen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Nutzung von Bauten und Anlagen der Gemeinde Neckertal.

Nutzerkreis, Verwendungszweck oder Belegungszeiten können in Nutzungsvorschriften eingeschränkt werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für folgende Bauten und Anlagen (siehe Art. 25)

- a) Schulanlagen
- b) Turn- und Sportanlagen / Mehrzweckhallen
- c) Aussenbereich
- d) Bibliotheken
- e) Mehrzweckgebäude Chrüzweg
- f) Militärunterkunft St.Peterzell

Art. 3 Definition der Räume und Anlagen

Zu den Schulanlagen gehören Kindergärten sowie Schul- und Nebenräume wie Klassenzimmer, Handarbeitszimmer, Informatikzimmer, Werkstätten, Schulküchen, Office, Aula, Singsaal, Schulbibliothek etc.

Zum Aussenbereich von Schulanlagen gehören Spielwiesen, Trockenplätze, Pausenplätze sowie kleinere Schulsportplätze.

Zu den Turn- und Sportanlagen gehören Turn- und Sporthallen mit dazugehörigen Garderoben und Aussenanlagen wie Fussballfelder, Leichtathletikanlagen etc.

Art. 4 Definition der Anspruchsberechtigung

a) Grundsatz

Nur Vereine und Organisationen, welche die nachfolgenden Bedingungen erfüllen, dürfen die Räumlichkeiten und Anlagen gemäss Art. 2 und 3 dieses Reglements nutzen.¹

b) Sitz und Aktivitäten des Vereins

~~Der anspruchsberechtigte Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Neckertal. Von der Sitzpflicht ausgenommen sind Vereine im Ortsteil Wald-Schönengrund und der FC Neckertal mit Sitz in Degersheim.
Die Aktivitäten des Vereins stehen der Bevölkerung der Gemeinde Neckertal offen.~~

~~Anspruchsberechtigt sind auch zeitlich befristete Organisationskomitees, welche nicht einem Verein angehören und einen Anlass organisieren, der im öffentlichen Interesse der Gemeinde Neckertal liegt. In diesem Reglement wird zur Vereinfachung nur der Begriff «Verein» verwendet.~~

~~Anspruchsberechtigt sind auch die Landeskirchen und die örtlichen Korporationen der Gemeinde Neckertal.~~

Der anspruchsberechtigte Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Neckertal.¹

Die Mitglieder des Vereins müssen mehrheitlich in der Gemeinde Neckertal wohnhaft sein. Der Verein kann verpflichtet werden, geeignete Nachweise über Sitz, Mitgliederstruktur und Tätigkeit einzureichen. Von der Sitzpflicht ausgenommen sind Vereine im Ortsteil Wald-Schönengrund und der FC Neckertal-Degersheim mit Sitz in Degersheim.¹

Die Aktivitäten des Vereins stehen der Bevölkerung der Gemeinde Neckertal offen oder dienen in anderer Weise dem öffentlichen Interesse der Gemeinde Neckertal.¹

Anspruchsberechtigt sind auch befristete Organisationen mit Organisationskomitees, welche nicht einem Verein angehören und einen Anlass organisieren, der im öffentlichen Interesse der Gemeinde Neckertal liegt. In diesem Reglement wird zur Vereinfachung nur der Begriff «Verein» verwendet.¹

Anspruchsberechtigt sind auch die örtlichen Kirchgemeinden, die Ortsgemeinden und die örtlichen Korporationen der Gemeinde Neckertal.¹

c) Zweck des Vereins

~~Der anspruchsberechtigte Verein bietet regelmässige sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Neckertal an. Er darf weder gewinnorientiert sein, noch kommerzielle Zwecke verfolgen. Der Verein fördert in erster Linie den Breitensport und sonstige «Breitenaktivitäten» sowie Angebote für die breite Öffentlichkeit.~~

¹ Nachtrag GRB 179/2026 vom 23.06.2026

~~Vereine mit ausschliesslich religiösem und kirchlichem Hintergrund werden nicht unterstützt.~~

~~Vereine mit einem diskriminierenden Hintergrund werden nicht unterstützt.~~

~~Gruppierungen ohne Statuten werden sinngemäss berücksichtigt, wenn sie in ihrem Zweck diesen Grundsätzen dieses Reglements entsprechen.~~

Der anspruchsberechtigte Verein verfolgt gemeinnützige, sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit muss einen Nutzen für die Bevölkerung der Gemeinde Neckertal aufweisen oder die gesellschaftliche Teilhabe in der Gemeinde Neckertal fördern.²

Der Verein darf weder gewinnorientiert sein noch kommerzielle Zwecke verfolgen.²

Vereine mit ausschliesslich religiösem und kirchlichem Hintergrund werden nicht unterstützt. Vereine mit einem diskriminierenden Hintergrund oder mit diskriminierenden Aktivitäten werden nicht unterstützt.²

Gruppierungen ohne Statuten werden sinngemäss berücksichtigt, wenn sie in ihrem Zweck den Grundsätzen dieses Reglements entsprechen.²

Art. 5 Zuständigkeiten

Soweit keine objektspezifischen Regelungen bestehen, ist für Räume und Anlagen sowie für deren Vermietung die Vermietungsstelle zuständig. Sie entscheidet aufgrund dieses Reglements über die Vermietbarkeit.²

Über Ausnahmen zum Reglement im Einzelfall entscheidet das Gemeindepräsidium abschliessend.²

Über wiederkehrende Ausnahmen zum Reglement entscheidet der Gemeinderat abschliessend.²

~~Der Gemeinderat bestimmt die Vermietungsstelle.~~

~~Die Gesamtschulleitung bestimmt die schulische Nutzung.~~

Art. 6 Benützungsgebühren

Die Nutzenden bezahlen eine Nutzungsentschädigung.

Diese Nutzungsentschädigung orientiert sich an den Aufwendungen für Unterhalt, Betrieb und Sicherheit der Bauten und Anlagen.

Art. 7 Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

² Nachtrag GRB 179/2026 vom 23.06.2026

Bei der Gebührenbemessung können Wohnort/Sitz und Rechtsnatur der Nutzenden sowie Intensität, Zeitdauer, Zeitpunkt und kommerzieller Hintergrund der Benützung besonders berücksichtigt werden.

~~Die Gemeinde erhebt bei einheimischen Vereinen keine Gebühren für die Benutzung der Infrastrukturanlagen, welche sie zur Ausübung ihres Vereinszwecks regelmässig beanspruchen.~~

Die Gemeinde erhebt bei anspruchsberechtigten Vereinen gemäss Art. 4 keine Gebühren für die Benutzung der Infrastrukturanlagen, welche sie zur Ausübung ihres Vereinszwecks regelmässig beanspruchen.³

~~Die Gemeinde überlässt den einheimischen Vereinen die Infrastruktur für Anlässe kostenlos. Zu bezahlen sind die Aufwände für die Hauswartung, für die Benutzung einzelner Maschinen, für Geschirrverluste, für Schäden aller Art und für übermässigen Strom- und Wasserverbrauch.~~

Jegliche Arbeits- und Dienstleistungen, die die Hauswartung oder dessen Stellvertretung im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbringen, werden dem Veranstalter durch die Vermietungsstelle in Rechnung gestellt. Barzahlungen an die Hauswartung sind nicht zulässig.³

Zu bezahlen sind auch die Aufwände für die Benutzung einzelner Maschinen, für Geschirrverluste, für Schäden aller Art und für übermässigen Strom- und Wasserverbrauch.³

II RAHMENBEDINGUNGEN

Art. 8 Benützungsgrundsätze

Die Schul-, Turn- und Sportanlagen stehen in erster Linie dem Schulbetrieb oder für Gemeindeanlässe zur Verfügung.

~~Ausserhalb des Schulbetriebs können sie, soweit sie für die vorgesehene Nutzung geeignet sind und den Schulbetrieb nicht tangieren, von kantonalen und privaten Schulen sowie einheimischen Vereinen, Organisationen und Firmen gemietet werden. Das Sonderschulheim Hemberg kann die Turnhalle Hemberg kostenlos nutzen.~~

Ausserhalb des Schulbetriebs können sie, soweit sie für die vorgesehene Nutzung geeignet sind und den Schulbetrieb nicht tangieren, von ~~anderen Schulen sowie~~ anspruchsberechtigten Vereinen und Organisationen gemäss Art. 4 gemietet werden.³

Das Sonderschulheim Hemberg kann die Turnhalle Hemberg kostenlos nutzen. Als Gegenleistung darf der Spielplatz im Eigentum des Sonderschulheims von der Bevölkerung kostenlos genutzt werden.³

³ Nachtrag GRB 179/2026 vom 23.06.2026

~~Privatpersonen steht die Nutzung der Räume gemäss Art. 2 lit. b und e im Grundsatz offen. Über die Vermietung entscheidet die Vermietungsstelle abschliessend. Die Nutzung kann unter anderem auch dann verwehrt werden, wenn die Gemeinde aufgrund der Personaleinsatzplanung die Betreuung des Anlasses nicht gewährleisten kann.~~

~~Regionale und überregionale Anlässe unter der Organisation und Leitung eines einheimischen Vereins gelten ebenfalls als einheimisch.~~

Die Vermietung von Gemeindelienschaften (ausgenommen der Raum im Chrüzweggebäude) für private Feiern und private Anlässe ist nicht zulässig. Insbesondere ausgeschlossen sind Familienfeiern, Geburtstagsfeste, Hochzeitsfeiern, Klassenzusammenkünfte, private Jubiläen sowie vergleichbare Veranstaltungen. Kommerzielle Nutzungen sowie Nutzungen durch private Unternehmen und kommerziell ausgerichtete Organisationen sind nicht zulässig.⁴

Zulässig bleiben Hochzeitsapéros, sofern diese bis spätestens 18.00 Uhr beendet sind. Ebenfalls zulässig bleibt die Nutzung für Direktübertragungen von Beerdigungen⁴ **und nicht kommerzielle Anlässe für das lokale Gewerbe (z.B. Delegiertenversammlungen, Firmenjubiläen, Gewerbeausstellungen).**⁵

Auswärtigen Vereinen und Schulen stehen die Schul-, Turn- und Sportanlagen nicht mehr zur Verfügung (Klassenlager, Guggenmusikprobewochen, etc.).⁴

Über begründete Ausnahmen entscheidet das Gemeindepräsidium abschliessend.⁴

Regionale und überregionale Anlässe unter der Organisation und Leitung eines einheimischen Vereins (gemäss Art. 4) gelten ebenfalls als anspruchsberechtigt.⁴

Art. 9 Besondere Auflagen

~~Die zeitliche Verfügbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements.~~

Besondere Auflagen betreffend Nutzungsart, Immissionen, Verkehr, Festwirtschaft etc. werden im Einzelfall mit der Bewilligung geregelt.

~~Belegungen für Gemeinde- und Schulanlässe sowie ausserordentliche Anlässe, wie Wettkämpfe etc. haben vor Dauerbelegungen Vorrang. Ein Anspruch auf Ersatz oder Gebührenreduktion besteht nicht.~~

Für Veranstaltungen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen ist durch die Veranstaltenden vorgängig ein Parkplatz- und Verkehrskonzept zu erstellen und einzureichen. Das Konzept ist in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Neckertal auszuarbeiten und vor Durchführung des Anlasses durch die Feuerwehr Neckertal genehmigen zu lassen. Die Veranstaltenden haben die Vorgaben des gutgeheissenen Konzeptes einzuhalten. Entstehen der Gemeinde oder Dritten infolge ungenügender Organisation zusätzliche Aufwendungen oder Schäden, haften die Veranstaltenden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.⁴

⁴ Nachtrag GRB 179/2026 vom 23.06.2026

⁵ Nachtrag GRB 276/2026 vom 24.09.2026

Belegungen für Gemeinde- und Schulanlässe sowie ausserordentliche Anlässe, wie Wettkämpfe etc. haben vor Dauerbelegungen Vorrang. Ein Anspruch auf Ersatz oder Gebührenreduktion besteht nicht.⁶

Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen muss ein Sicherheitsbeauftragter des Veranstalters gestellt werden und bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen muss ein Sicherheitskonzept durch den Veranstalter erstellt werden.⁷

Art. 10 Sonntage und Feiertage

Sowohl die öffentliche Nutzung wie auch der Veranstaltungsbetrieb sind an Sonn- und Feiertagen möglich.

An hohen gesetzlichen Feiertagen gemäss kantonalem Gesetz über Ruhetag bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Ausnahmen können von der Vermietungsstelle bewilligt werden.

Art. 11 Schulferien

Die Aussenanlagen von Schulanlagen können auch während der Schulferien benützt werden, jedoch ohne Garderobe, Dusche und WC. Davon ausgenommen ist der FC Neckertal-Degersheim.

Weitere Ausnahmen können von der Vermietungsstelle bewilligt werden.

Art. 12 Unterhalt und Reinigung

Bei notwendigen Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Anlagen vorübergehend geschlossen werden.

Die Verwaltung kann zwecks Reinigung in Absprache mit der Hauswartung Sperrzeiten (maximal 4 Wochen jährlich) festlegen. Die Sperrzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Ein Anspruch auf Ersatz oder Gebührenreduktion besteht nicht.

III BENÜTZUNGSORDNUNG

Art. 13 Benützungsregeln / Verantwortlichkeit

~~Räume und Anlagen sind sorgfältig und zweckentsprechend zu benützen sowie sauber zu verlassen (Grobreinigung).~~

~~Störungen bei technischen Einrichtungen, Beschädigungen aller Art oder übermässige Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Sämtliche Reparaturen dürfen nur von der Hauswartung in Auftrag gegeben werden. Reparaturen oder zusätzlicher Reinigungsaufwand werden den Nutzenden in Rechnung gestellt.~~

⁶ Nachtrag GRB 179/2026 vom 23.06.2026

⁷ Nachtrag GRB 276/2026 vom 24.09.2026

a) Vor der Veranstaltung⁸

Räume, Anlagen, Aussenbereiche, Einrichtungen und Geräte sind sorgfältig und zweckentsprechend zu benützen.

Die Räumlichkeiten werden dem Veranstalter zum vereinbarten Zeitpunkt übergeben. Mit der Übergabe erhält der Veranstalter Zugang zum Gebäude und übernimmt die Verantwortung für die Nutzung während des gesamten Mietzeitraums.

Die Hauswartung teilt dem Veranstalter die qualitativen Vorgaben für die Endreinigung mit. Reinigungsgeräte und -mittel werden dafür zur Verfügung gestellt.

b) Während der Veranstaltung⁸

Während der Veranstaltung ist die zuständige Hauswartung oder dessen Stellvertretung im Piktettdienst für Notfälle telefonisch erreichbar. Eine Anwesenheit der Hauswartung oder deren Stellvertretung während der Veranstaltung ist nicht vorgesehen.

Während der Veranstaltung sind grobe Verschmutzungen, insbesondere Erbrochenes, Urinrückstände, verschüttete Getränke, Essensreste, Abfälle oder vergleichbare Verunreinigungen, durch die Nutzenden unverzüglich und vollständig zu reinigen.

c) Nach der Veranstaltung⁸

Nach Abschluss der Veranstaltung führt die Hauswartung gemeinsam mit dem Veranstalter einen Kontrollgang der benutzten Räumlichkeiten durch. Dabei werden folgende Punkte überprüft:

- Einhaltung der vereinbarten Nutzungszeit
- Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen
- Ordnungsgemässe Durchführung der Endreinigung durch den Veranstalter
- Vorhandensein von Schäden oder Verlusten (z. B. Geschirr, Spiegel, Mobiliar etc.)

Störungen bei technischen Einrichtungen, Beschädigungen aller Art oder übermässige Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Sämtliche Reparaturen dürfen nur von der Hauswartung in Auftrag gegeben werden.

Unterlassen die Nutzenden die Reinigung oder ist eine Nachreinigung durch die Gemeinde erforderlich, werden die entsprechenden Kosten den Nutzenden in Rechnung gestellt.

Die Vermietungsstelle kann weitergehende Reinigungsauflagen verfügen.

Art. 14 Rauchverbot / illegale Suchtmittel

In sämtlichen Gebäuden besteht striktes Rauchverbot.

Der Konsum illegaler Suchtmittel ist in Bauten und in den Anlagen der Gemeinde Neckertal verboten.

⁸ Nachtrag GRB 179/2026 vom 23.06.2026

Art. 15 Alkohol

Alkoholverkauf und Alkoholkonsum ist bei Anlässen und Veranstaltungen mit Erwachsenen erlaubt. Es gelten die Bestimmung der Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Art. 16 Hunde

Das Mitführen von Hunden in den Schulgebäuden und in Sporthallen ist verboten.

Hunde sind in den Anlagen und auf dem Schulareal an der Leine zu führen und zu beaufsichtigen.

Art. 17 Benützungszeiten

a) Sport- und Freizeitveranstaltungen

Die Anlagen stehen an Werktagen von 07.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonntagen von 09.00 bis 21.00 Uhr zur Verfügung. Die Garderoben sind spätestens 30 Minuten nach Ende der Benützungszeit zu verlassen.

Auf die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr ist Rücksicht zu nehmen. Ausnahmen können im Einzelfall von der Vermietungsstelle bewilligt werden.

b) Veranstaltungen am Abend ⁹

Die Nachtruhe ist einzuhalten. Diese beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Ein Barbetrieb oder eine andere Aktivität ausserhalb der geschlossenen Gebäude sind ohne Beschallung erlaubt. Veranstaltungen und Aktivitäten im Freien sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.

Auf die Anwohnerschaft ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Unnötige Lärmimmissionen sind zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster der Turnhallen geschlossen zu halten.

Die Nutzenden sind verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorgaben.

Die Vermietungsstelle kann zusätzliche Auflagen verfügen.

Ausnahmen können im Einzelfall vom Gemeindepräsidium bewilligt werden.

Art. 18 Hauswartung

Die Hauswartin oder der Hauswart haben Weisungsbefugnis.

Der Hauswartin oder dem Hauswart ist jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.

~~Die Nutzung ohne Präsenz der Hauswartung wird für Vereine, Organisationen und für Personen bewilligt, die für einen ordnungsgemässen Betrieb Gewähr bieten und sich dafür verantwortlich erklären.~~

⁹ Nachtrag GRB 179/2026 vom 23.06.2026

~~Die Präsenz der Hauswartung kann beantragt oder in besonderen Fällen angeordnet werden. Sie wird nach den Ansätzen des Gebührentarifs in Rechnung gestellt.~~

Art. 19 Schlüssel

Werden Schlüssel bzw. Zugangscodes an Nutzende abgegeben, haben diese für einen sicheren Verschluss besorgt zu sein.

Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Art. 20 Material

Wo Vereine und Organisationen eigenes Material und Geräte, die sie für die Ausübung ihrer Aktivitäten regelmässig benötigen, in die Sportanlagen einbringen, können ihnen nach Möglichkeit in Absprache mit der Hauswartung abschliessbare Kästen oder Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 21 Office- und Küchenmaterial und Gerätschaften

Für Veranstaltungen ausserhalb der Gebäude und Anlagen können das Material und die Gerätschaften der Küche und des Office ausgeliehen werden. Sie sind in gründlich gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Übergabe und Rücknahme erfolgt im Beisein der Hauswartung. Für die Vereine und Organisationen gemäss diesem Reglement erfolgt die Ausleihe gratis. Zu tragen sind die Kosten der Hauswartung.

Art. 22 Werbung

Während der Dauer von Anlässen ist Werbung gestattet, ausgenommen für Alkohol, Tabak und politische Inhalte.

Art. 23 Schulküchen

Für die Benutzung der Schulküchen stehen die vorhandenen Kucheneinrichtungen, Küchen- und Backgeräte, das Koch- und Essgeschirr sowie Bodenreinigungsmaterial zur Verfügung.

Speisen, Verbrauchsmaterial, Geschirr- / Handtücher und Abwaschlappen müssen selber mitgebracht werden. Vorhandene Küchenvorräte dürfen nicht verwendet werden.

Für die Übergabe und Abnahme der Schulküchen ist die Hauswartin oder der Hauswart verantwortlich. Die Hauswartin oder der Hauswart kontrolliert das Material und dessen Sauberkeit.

Art. 24 Turn- und Sporthallen / Mehrzweckhallen

Die Turn- und Sporthallen dürfen nur in Ausnahmefällen für nicht sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Turn- und Sporthallen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Vermietungsstelle nicht mit Strassen-, Nagel oder Turnschuhen, mit Zapfen oder mit Sohlen, die Abriebspuren hinterlassen, betreten werden. Ebenso bedarf die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln einer Bewilligung der Vermietungsstelle. Daraus entstehende Mehrkosten werden dem Bewilligungsnehmer in Rechnung gestellt.

Weist eine Benutzergruppe wiederholt weniger als acht aktive Teilnehmende auf, so kann die Vermietungsstelle die Bewilligung entziehen.

Art. 25 Fussballplatz

Für den Fussballplatz im OZ Necker ~~gelten spezielle Regelungen gilt das Benützungsreglement der Gemeinde Neckertal.~~¹⁰ Die Genossenschaft Sportplatz und der Fussballclub Neckertal-Degersheim¹⁰ sind diesbezüglich der Gemeinde Neckertal unterstellt. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

Bei besonderen Witterungsbedingungen kann der Rasen durch die Hauswartung gesperrt werden. Der Fussballclub Neckertal-Degersheim wird in die Entscheidung einbezogen.

Der Sportplatz darf in den dafür vorgesehenen Bereichen mit den Noppen- oder Nagelschuhen, nicht aber mit Stollenschuhen betreten werden.

Art. 26 Weitere Räumlichkeiten

Im Raum-Reservationstool sind alle Räumlichkeiten aufgeführt, die gebucht oder reserviert werden können.

Nebst den in diesem Reglement erwähnten Räumlichkeiten ~~von Art. 21 bis 24~~ stehen auch folgende Räume zur Verfügung:

Mehrzweckraum Chrüzweg, Brunnadern

Der Chrüzwegsaal kann von der Öffentlichkeit benutzt werden.

Militärunterkunft St. Peterzell (im Primarschulhaus)

Die Militärunterkunft in St. Peterzell steht für die Übernachtung zur Verfügung. Die Mindestanzahl von 10 Personen pro Übernachtung muss erreicht werden.

IV BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 27 Bewilligung

Die Benützung der Bauten und Anlagen der Gemeinde Neckertal durch Dritte bedarf einer Bewilligung der Vermietungsstelle.

Art. 28 Gesuchseinreichung

Benützungsgesuche sind in der Regel vier Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Vermietungsstelle einzureichen. Die Gesuchstellenden haben auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind. Die von der Vermietungsstelle abgegebenen Formulare und Merkblätter geben Auskunft über Zuständigkeit, Verfahren, Pflichten und Sanktionen.

¹⁰ Nachtrag GRB 276/2026 vom 24.09.2026

Art. 29 Bewilligungsdauer

Die Bewilligung wird erteilt für

- a) eine Veranstaltungsbelegung;
- b) eine wiederkehrende Belegung während maximal eines Schul- bzw. Kalenderjahres.

Wird bei einer wiederkehrenden Belegung bis zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Änderung oder Kündigung verlangt, verlängert sich diese ohne weiteres Gesuch um die gleiche Bewilligungsdauer.

Aus wichtigen Gründen wie bei Veranstaltungen der Schule oder der Gemeinde, Bauarbeiten oder Einquartierungen kann die Bewilligung für die wiederkehrende Belegung vorübergehend unterbrochen werden. Die Nutzenden werden rechtzeitig informiert.

Ein Anspruch auf die Zuweisung einer Ersatzanlage oder eine Gebührenreduktion besteht nicht.

Art. 30 Vorrecht

In erster Linie haben bis 20.00 Uhr Kinder- und Jugendvereine respektive Kinder- und Jugendteams von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Neckertal in Turn- und Sporthallen Vorrecht gegenüber anderen Nutzenden.

In zweiter Linie haben anspruchsberechtigte Vereine, welche die Anlage das ganze Jahr belegen, ein Vorrecht gegenüber anderen Nutzenden.

Als anspruchsberechtigte Vereine und Organisationen gelten «Non-profit»-Vereine mit Sitz im Neckertal und der FC Neckertal-Degersheim.

Art. 31 Verweigerung

Eine Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn

- a) kein geeignetes Objekt zur Verfügung steht;
- b) die Zuteilungskriterien ungenügend erfüllt sind;
- c) übermässige Immissionen zu erwarten sind;
- d) die Sicherheit der beteiligten Personen oder der Anlage gefährdet ist;
- e) die Gesuchstellenden bei früheren Nutzungen Anlass zu Beanstandungen gegeben haben;
- f) die Gesuchstellenden nicht vertrauenswürdig erscheinen oder die Gefahr zum Missbrauch der Anlagen besteht;
- g) dem Gesuchstellenden die Bewilligung anderer Instanzen noch nicht erteilt wurden
- h) die Sicherheit für die Besucher/-innen und Nutzer/-innen nicht gewährleistet werden kann;
- i) diskriminierende Botschaften Teil des Vereins- und/oder Nutzungszwecks sind;
- j) die Nutzung eine private Feier oder einen privaten Anlass gemäss Art. 8 betrifft;¹¹
- k) das erforderliche Parkplatz- und Verkehrskonzept nicht eingereicht oder nicht bewilligt wurde;¹¹
- l) die Einhaltung der Nachtruhe, der Lärmschutzvorgaben oder der Rücksichtnahme auf die Anwohnerschaft nicht gewährleistet werden kann.¹¹

¹¹ Nachtrag GRB 179/2026 vom 23.06.2026

Art. 32 Entzug

Dem Nutzenden können erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen entzogen werden, insbesondere wenn:

- a) die Bestimmungen dieses Reglements oder der jeweiligen Hausordnung nicht beachtet werden;
- b) eine zweckwidrige oder zweckfremde Nutzung festgestellt wird;
- c) Untervermietungen gemacht werden;
- d) die Bedingungen und Auflagen der erteilten Bewilligung nicht eingehalten werden;
- e) Vorgaben zum Parkplatz- und Verkehrskonzept, zur Nachtruhe oder zum Schutz der Anwohnerschaft nicht eingehalten werden;¹²
- f) wiederholt Beschädigungen oder Verunreinigungen vorkommen;
- g) die Benützungsgebühren oder Reparaturen nicht bezahlt werden;
- h) eine andauernde ungenügende Beteiligung bei Dauerbelegung festgestellt wird;
- i) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
- j) die Sicherheit für die Besucher/-innen und Nutzer/-innen nicht gewährleistet werden kann;
- k) extreme politische und religiöse Botschaften Teil des Vereins- und/oder Nutzungszwecks sind;
- l) die Interessen der Schule oder Gemeinde es erfordern;
- m) unter Vorwand und unter falschen Angaben eine Bewilligung erschlichen worden ist;¹²

V RECHTE UND PFLICHTEN DER NUTZENDEN

Art. 33 Rechte

Die Gesuchstellenden haben Anspruch auf eine beförderliche Behandlung der Gesuche, auf rechtzeitige und geeignete Information, auf Nutzung des zugeteilten Objektes und der damit verbundenen Dienstleistungen im Rahmen der Bewilligung.

Art. 34 Pflichten

Die Nutzenden orientieren die Vermietungsstelle umgehend über Nutzungsänderungen oder Verzicht auf die Nutzung. Beschädigungen und andere Besonderheiten sind der Hauswartung oder der Vermietungsstelle zu melden.

Die Nutzenden halten die mit der Bewilligung verbundenen Benützungszeiten, Auflagen und Bedingungen sowie die Benützungsvorschriften ein, befolgen die Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen, verhalten sich anständig, nutzen die zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte zweckentsprechend und tragen ihnen Sorge, bemühen sich um Ordnung und Reinlichkeit, entsorgen den eigenen Abfall, helfen Unfälle zu vermeiden, leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst und unterlassen übermässige Lärmimmissionen sowie verschwenderischen Energieverbrauch.

Die Nutzenden sind verantwortlich für die Einholung allfälliger weiterer Bewilligungen.

Art. 35 Haftung

Die Gemeinde Neckertal übernimmt keine Haftung für Unfälle und Diebstähle. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen, für Verlust von Geräten und Material sowie für übermässige

¹² Nachtrag GRB 179/2026 vom 23.06.2026

Verunreinigungen haften die Nutzenden. Die daraus entstehenden Kosten werden diesen in Rechnung gestellt.

Art. 36 Versicherung

Versicherung ist Sache der Nutzenden. Für die Bewilligungserteilung kann von den Nutzenden das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Allfällige Benützungsreglemente der bisherigen Gemeinden Hemberg, Neckertal und Oberhelfenschwil und der bisherigen Schulgemeinden Neckertal, Oberes Neckertal und Hemberg, werden mit Vollzugsbeginn des vorliegenden Liegenschaftsreglements aufgehoben.

Art. 38 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen wie Haus- oder Benützungsordnungen erlassen.

Art. 39 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Nachträge vom 23. Juni 2026 und 24. September 2026 treten per 1. Januar 2027 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 14.11.2023 / 26.04.2024 / 28.05.2024 / 23.06.2026 / 24.09.2026

GEMEINDE
NECKERTAL

Der Gemeindepräsident



Christian Gertsch

Die Ratsschreiberin



Petra Schnellmann

VII INHALT

Art. 1	Zweck.....	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
Art. 3	Definition der Räume und Anlagen.....	1
Art. 4	Definition der Anspruchsberechtigung	2
Art. 5	Zuständigkeiten	3
Art. 6	Benützungsgebühren.....	3
Art. 7	Gebührentarif.....	3
Art. 8	Benützungsgrundsätze.....	4
Art. 9	Besondere Auflagen.....	5
Art. 10	Sonntage und Feiertage	6
Art. 11	Schulferien.....	6
Art. 12	Unterhalt und Reinigung	6
Art. 13	Benützungsregeln / Verantwortlichkeit	6
Art. 14	Rauchverbot / illegale Suchtmittel.....	7
Art. 15	Alkohol.....	8
Art. 16	Hunde.....	8
Art. 17	Benützungszeiten	8
Art. 18	Hauswartung.....	8
Art. 19	Schlüssel.....	9
Art. 20	Material.....	9
Art. 21	Office- und Küchenmaterial und Gerätschaften	9
Art. 22	Werbung.....	9
Art. 23	Schulküchen	9
Art. 24	Turn- und Sporthallen / Mehrzweckhallen	9
Art. 25	Fussballplatz	10
Art. 26	Weitere Räumlichkeiten	10
Art. 27	Bewilligung.....	10
Art. 28	Gesuchseinreichung.....	10
Art. 29	Bewilligungsdauer.....	11
Art. 30	Vorrecht.....	11
Art. 31	Verweigerung.....	11
Art. 32	Entzug.....	12
Art. 33	Rechte.....	12
Art. 34	Pflichten.....	12

Art. 35	Haftung	12
Art. 36	Versicherung	13
Art. 37	Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 38	Ausführungsbestimmungen.....	13
Art. 39	Inkrafttreten.....	13